

20.12.2017

Urteil Bundesfinanzhof

Enttäuschte Gläubiger müssen weniger zahlen

Quelle: Handelsblatt Online

Der Bundesfinanzhof macht enttäuschten Gläubigern das Leben ein bisschen leichter. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung führt zu einem Verlust, der vom Finanzamt steuerlich berücksichtigt werden muss.



Mit seinem Urteil, das enttäuschte Gläubiger finanziell entlastet, beschreitet der Bundesfinanzhof (BFH) Neuland.

Bild: dpa

München. Gläubiger, die ihr Geld nicht zurückbekommen, müssen weniger Einkommensteuer zahlen. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung führt zu einem Verlust, der vom Finanzamt steuerlich berücksichtigt werden muss, hat Deutschlands höchstes Finanzgericht in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil entschieden.

Damit beschreitet der Bundesfinanzhof (BFH) Neuland. Bisher fanden sich Gläubiger steuerlich in einer unerfreulichen Lage, wenn ihre Schuldner nicht mehr zahlten: Sie mussten für verliehenes Geld Steuern berappen - auch wenn die Schuldner nichts oder nur einen Teil zurückgezahlt hatten.

Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen im Jahr 2010 gut 24 000 Euro gegen fünf Prozent Zinsen verliehen. Der Schuldner hatte mehr als 19 000 Euro nicht zurückgezahlt und schließlich Insolvenz angemeldet. Das örtliche Finanzamt hatte die 19 000 Euro Einbuße nicht als Verlust anerkannt, das Ehepaar zog vor Gericht und hatte nun in der letzten Instanz Erfolg.

ANZEIGE



NETAPP CTO ÜBER DIE ZUKUNFT DES DATENMANAGEMENTS

"Daten sind die Grundlage des Erfolgs"

Daten gelten nicht umsonst als Rohstoffe des 21. Jahrhunderts. Dr. Mark Bregman, CTO bei NetApp, weiß: Ohne Daten geht es nicht. Denn sie sind nicht nur der Motor moderner

Unternehmen - sie werden selbst zu Unternehmen. **Mehr...**

Nun müssen die Finanzämter umdenken. Laut BFH hat sich die Rechtslage mit der Einführung der Abgeltungssteuer 2009 geändert. Denn gemäß dem Urteil gilt seither die früher übliche Trennung von Vermögen und Gewinnen bei der Versteuerung von Kapitalerträgen nicht mehr. Laut BFH müssen die Finanzämter nicht zurückgezahlte faule Kredite steuerlich ebenso anerkennen wie Verluste beim Verkauf von Forderungen.

dpa

Quelle: Handelsblatt Online

© 2015 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG

[Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Mediadaten-Online](#) | [Mediadaten-Print](#) | [Archiv](#) | [Kontakt](#)
